

1973

Ausgegeben zu Bonn am 31. März 1973

Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
30. 3. 73	Verordnung zur Änderung der Wein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung, der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes, der Schwefeldioxid-Verordnung und der Essenzen-Verordnung 2125-5-1, 2125-5-1, 2125-5-3, 2125-5-4, 2125-4-46, 2125-4-34	245

Verordnung
zur Änderung der Wein-Verordnung, der Wein-Überwachungs-Verordnung,
der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen
für ausländische Weine, der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes,
der Schwefeldioxid-Verordnung und der Essenzen-Verordnung

Vom 30. März 1973

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit verordnet

auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6, § 10 Abs. 8, § 14 Abs. 3, § 15 Abs. 3, § 16, § 17, § 18 Abs. 3 Nr. 1, § 19 Abs. 2 und 4, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 Nr. 1, § 26 Abs. 1, § 30 Abs. 3, § 32 Abs. 3, § 33, § 46 Abs. 4 Nr. 1, § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, § 50, § 57, § 59 Abs. 1 und § 71 Abs. 1 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 893), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Weingesetzes vom 28. März 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 241), im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,

auf Grund des § 10 Abs. 2 Satz 2 und des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes,

auf Grund des § 5 Nr. 1 und 4 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Lebensmittelgesetzes vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1590), in Verbindung mit Artikel 129 des Grundgesetzes gemeinsam mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie

auf Grund des § 5 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und 3 des Lebensmittelgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft

mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Wein-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 926) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 9 Abs. 6“ ersetzt durch den Hinweis „§ 9 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „destilliertem“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 7 wird gestrichen.

cc) In Satz 1 Nr. 19 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

dd) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit Wasser verwendet wird, muß es den Anforderungen der Trinkwasser-Aufbereitungs-Verordnung vom 19. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und darf nicht geeignet sein, den Wein geschmacklich, geruchlich oder farblich nachteilig zu beeinflussen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Abweichend von § 22 Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Satz 1 des Weingesetzes wird der Höchstgehalt an Schwefelsäure, als Kaliumsulfat berechnet, für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Tokayer (Tokaj) führen darf, auf 2 000 Milligramm und für Likörwein, der nach den Rechtsvorschriften des Ursprungslandes die Bezeichnung Sherry (Jerez) führen darf, auf 2 500 Milligramm in einem Liter festgesetzt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Mit dem Antrag auf Erteilung einer Prüfungsnummer ist der Untersuchungsbefund der für die Untersuchung zuständigen Behörde vorzulegen; ist diese Behörde nicht in der Lage, alle anfallenden Untersuchungen vorzunehmen, kann die zuständige Behörde eine andere Stelle für die Untersuchung zulassen.“

b) Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b wird das Wort „tatsächlichen“ durch das Wort „vorhandenen“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:

„i) Gewichtsverhältnis 20°/20° Celsius“.

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Wird derselbe Wein in mehreren Teilmengen abgefüllt, so kann die Prüfungsnummer der ersten Abfüllung für alle weiteren Abfüllungen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß im Zeitpunkt der Antragstellung die gesamte Weinmenge im Herstellungsbetrieb des Antragstellers lagert und jede Teilmenge nach ihrer Herstellung von gleicher Zusammensetzung wie die erste Teilmenge ist. Die Erteilung der Prüfungsnummer ist für jede abgefüllte Teilmenge neu zu beantragen; § 4 und die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.“

Die zuständige Behörde kann zulassen, daß statt des Antrags die Abfüllung der Teilmenge lediglich angezeigt wird. In diesem Falle kann die Prüfungsbehörde eine unentgeltliche Probe von drei Flaschen anfordern. Weichen bei einer Teilmenge Geschmacksrichtung, Qualität oder das Analysenbild nicht nur unwesentlich von der ersten Teilmenge ab, so gilt deren Prüfungsnummer nicht für diese Teilmenge.“

d) In Absatz 4 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ändert sich bei einer Herstellung nicht nur unwesentlich Geschmacksrichtung oder Qualität, so gilt die Prüfungsnummer nicht für diese Menge. Die Zuteilung einer Prüfungsnummer für ein Jahr kann nur für Wein in Anspruch genommen werden, der keine Jahrgangsangabe und keine engere geographische Bezeichnung als die eines bestimmten Anbaugesbietes trägt. Jede neue Herstellung ist anzuzeigen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für das Deutsche Weinsiegel der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft und für Gütezeichen, die durch Rechtsverordnung der Weinbautreibenden

den Länder zugelassen sind, sofern dem Wein nach § 5 Abs. 5 die Prüfungsnummer erteilt worden ist und er bei der Sinnenprüfung nach § 5 Abs. 3 oder einer in entsprechender Anwendung der Anlage 5 Abschnitt II gesondert durchgeführten Sinnenprüfung eine Punktzahl erreicht hat, die um zwei Punkte über der Mindestpunktzahl liegt.“

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im geschäftlichen Verkehr mit Institutionen, die Wein zu kultischen Zwecken verwenden, dürfen die Bezeichnungen ‚Abendmahlswein‘, ‚Meßwein‘ oder ‚Koscherer Wein‘ verwendet werden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Angabe einer Rebsorte ist bei inländischem Wein nur zulässig, wenn er mindestens zu 75 vom Hundert aus Weintrauben der angegebenen Rebsorte hergestellt ist, dieser Anteil ausschließlich aus dem angegebenen geographischen Raum und dem angegebenen Jahrgang stammt und die Rebsorte seine Art bestimmt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Jahrgangsangabe ist bei inländischem Wein nur zulässig, wenn er mindestens zu 75 vom Hundert aus Weintrauben des angegebenen Jahrgangs hergestellt ist und dieser Anteil ausschließlich aus dem angegebenen geographischen Raum und der angegebenen Rebsorte stammt.“

5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz werden nach dem Wort „anderen“ die Worte „im Inland Ansässigen“ eingefügt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Im Inland hergestellter Tafelwein, bei dem andere als inländische Erzeugnisse verwendet worden sind, muß als Tafelwein unter Zusatz der Worte ‚aus Ländern der EWG‘ bezeichnet werden.“

7. In § 11 Abs. 5 werden die Worte „stammend oder als ‚Erzeugerabfüllung‘“ in Nummer 2 gestrichen und vor dem Wort „kennzeichnen“ eingefügt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Als Wein-Aperitif darf ein weinhaltiges Getränk nur bezeichnet werden, wenn es mindestens zu 70 vom Hundert aus Wein oder Schaumwein, auch in Vermischung miteinander, besteht.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „bis 3“ durch die Worte „bis 3 a“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a wird das Wort „bezeichnet“ durch das Wort „berechnet“ ersetzt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird vor dem Hinweis „49“ der Hinweis „§ 46 Abs. 4 Nr. 1 und“ eingefügt.
 - Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Wird bei der Flaschenausstattung, auf Preisangeboten oder in der Werbung neben der Weinbezeichnung ein Warenzeichen (Wort- oder Bildzeichen) verwendet, so muß es von der Weinbezeichnung deutlich abgehoben sein.“
11. § 19 wird gestrichen.
12. In Anlage 2 wird der Abschnitt I gestrichen.
13. In Anlage 3 wird hinter dem Wort „Blei“ die Zahl „0,4“ durch die Zahl „0,3“ ersetzt.
14. Anlage 4 Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- In Nummer 5 werden die Worte „Mörsfeld bis Tiefenthal, entlang der Grenze des Landkreises Bad Kreuznach bis zur Nahe, entlang der Nahe bis zur Einmündung in den Rhein;“ gestrichen und durch folgende Worte ersetzt: „Mörsfeld, Tiefenthal, Fürfeld, Frei-Laubersheim, Hackenheim, entlang der östlichen Stadtgrenze Bad Kreuznach bis zur Nahe, entlang der Nahe bis zur Einmündung in den Rhein;“.
 - In Nummer 9 werden die Worte „die Aisch“ durch die Worte „das Aischtal“ und die Worte „den Main“ durch die Worte „das Maintal“ ersetzt.
15. Anlage 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Artikel 7 Abs. 2 Buchstabe A Nr. 5 b und die Anlage der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 16. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 358), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 657), werden gestrichen.

Artikel 3

Die Wein-Überwachungs-Verordnung vom 15. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 951) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1
Buchführung
(zu § 57 des Gesetzes)

(1) Über den nach Artikel 14 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 der Kommission vom 26. Juli 1972 zur Ausstellung von Begleitdokumenten und zur Festlegung der Pflichten der Erzeuger und Händler außer Einzelhändlern in der Weinwirtschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 S. 1) buchführungspflichtigen Personenkreis hinaus sind

zur Führung von Ein- und Ausgangsbüchern auch Einzelhändler verpflichtet, die Wein in Behältnissen von mehr als 60 Litern beziehen.

(2) Zur Führung von Ein- und Ausgangsbüchern sind ferner natürliche und juristische Personen verpflichtet, die zur Ausübung ihres Berufs Branntwein aus Wein, Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, Weindestillat oder Weinalkohol in Behältnissen von mehr als 5 Litern in Besitz haben.

(3) Die nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 oder nach Absatz 1 oder 2 zur Buchführung Verpflichteten haben auch über die in § 2 Abs. 1 der Wein-Verordnung sowie in § 2 Abs. 2, § 9 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 der Schaumwein-Branntwein-Verordnung aufgeführten Stoffe, die sie in Besitz haben, Ein- und Ausgangsbücher zu führen.

(4) Die Bücher sind zu führen:

- von Winzern, die in der Regel eigene Erzeugnisse nicht in Flaschen abgefüllt in den Verkehr bringen, auch wenn sie im Inland geerntete Weintrauben, auch gemaischt, bei Bedarf zum Keltern zukaufen, sowie
 - von Schankwirten, die nicht selbst Winzer sind und die ausschließlich für den Ausschank im eigenen Betrieb im Inland geerntete Weintrauben keltern, sofern die im Durchschnitt der Jahre hergestellte Menge an Wein 3 000 Liter nicht übersteigt und dieser Wein nicht abgefüllt zum unmittelbaren Verzehr ausgedient wird, nach Muster der Anlage 1;
- von Winzern, sofern sie nicht unter Nummer 1 fallen, Herstellern von Schaumwein und Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure und anderen Betrieben, die Erzeugnisse be- oder verarbeiten, von Winzergenossenschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen, auch wenn sie ausschließlich die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verwerten, sowie von Weinhändlern, Geschäftsvermittlern (Weinkommissionäre) und Abfüllern, nach den Mustern der Anlagen 2 bis 4;
- von Herstellern von Weinessig nach Muster der Anlage 5;
- von den in Absatz 2 genannten Buchführungspflichtigen nach Muster der Anlage 6;
- von den in Absatz 3 genannten Buchführungspflichtigen für die dort aufgeführten Stoffe nach Muster der Anlage 7.

(5) Die Angaben müssen vollständig und deutlich lesbar in deutscher Sprache in urkundenfester Schrift eingetragen werden. Eintragungen dürfen nicht unleserlich gemacht oder ohne Kenntlichmachung geändert werden. In die Buchführung dürfen in dem Vordruck der einzelnen Muster nicht vorgeschriebene geschäftliche Aufzeichnungen oder Ergänzungen eingetragen werden, soweit hierdurch die Übersichtlichkeit nicht leidet.

(6) Die Buchführungspflicht umfaßt auch die Pflicht, Behältnisse, die nicht abgefüllte Erzeugnisse enthalten, und Flaschenstapel so mit Merkzeichen zu versehen, daß sie nicht verwechselt werden können, und über diese Merkzeichen Buch zu führen, sowie die zugehörigen Unterlagen einschließlich der Begleitdokumente zu sammeln.

(7) Von der Verwendung der Muster der Anlagen 1 bis 5 darf mit Genehmigung der zuständigen Behörde abgesehen werden, wenn die vorgeschriebenen Angaben in anderer Form nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung festgehalten werden.

(8) Mit Zustimmung der zuständigen Behörde dürfen die Ein- und Ausgangsbücher in der Form moderner Verfahren der Buchführung geführt werden.

(9) Buchführung und Unterlagen müssen fünf Jahre in den Geschäftsräumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

(10) Nach anderen Vorschriften bestehende Pflichten zur Buchführung, zur Aufbewahrung von Buchführung oder Unterlagen oder zur Meldung oder Eintragung in bestimmte Register bleiben unberührt.

(11) Die zuständigen obersten Landesbehörden legen die anrechenbaren Höchstsätze für Verluste durch Verdunstung, Lagerung und die verschiedenen Behandlungen fest; dies gilt nicht für Branntwein aus Wein, Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, Weindestillat und Weinalkohol."

2. Nach § 2 wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a
Begleitdokumente
(zu § 50 des Gesetzes)

(1) Außer für Brennwein ist für die Beförderung der nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 begleitdokumentpflichtigen Erzeugnisse zwischen zwei inländischen Orten der Vordruck VA 5 nach der Anlage zur Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 zu verwenden.

(2) Die Begleitdokumente sind in deutscher Sprache auszufüllen.

(3) Die Abgangsurzeit und die äußerste Ankunftszeit brauchen im Begleitdokument nicht angegeben zu werden.

(4) Die zuständigen Landesbehörden können zulassen, daß Kontrolldurchschriften nach Artikel 10 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1769/72 von den zur Ausstellung des Begleitdokuments ermächtigten natürlichen oder juristischen Personen an die zuständige Stelle des Entladeortes übermittelt werden.

(5) Ein Begleitdokument braucht nicht ausgestellt zu werden für die Beförderung von Traubensaft, Wein, Likörwein, Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure oder Wein-

essig in etikettierten Behältnissen mit einem Inhalt von höchstens 5 Litern, sofern die Behältnisse einen nach Artikel 13 Abs. 2 der Verordnung (EWG) 1769/72 zugelassenen Verschuß tragen. Über die Zulassung der Verschlüsse für im Inland abgefüllte Erzeugnisse entscheidet der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wein, Traubenmost, konzentrierter Traubenmost, teilweise gegorener Traubensaft, Traubensaft, konzentrierter Traubensaft, Likörwein, Brennwein, Branntwein aus Wein, Weindestillat, Weinalkohol und Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein dürfen nur ins Inland verbracht werden, wenn sie hierfür zugelassen sind. Sollen solche Erzeugnisse zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zum aktiven Veredelungsverkehr, zum Umwandlungsverkehr oder zur Zollgutverwendung abgefertigt werden, so kann die Entscheidung über die Zulassung bis zur Überführung der Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zurückgestellt werden, wenn sich die für die Weinüberwachung zuständige Behörde auf Antrag des Verfügungsberechtigten damit einverstanden erklärt hat.

(2) Die Zulassung zum Verbringen ins Inland wird nur erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung und Prüfung im Inland festgestellt ist, daß die Erzeugnisse nach Absatz 1 nach ihrer Zweckbestimmung sowie ihre Behältnisse den Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70, dem Weingesetz und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften einschließlich der Vorschriften über Bezeichnungen, sonstige Angaben und Aufmachungen entsprechen. Wird Wein, Likörwein oder Branntwein aus Wein in Flaschen oder wird Traubensaft ins Inland verbracht, kann von einer amtlichen Untersuchung und Prüfung abgesehen werden."

b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Erzeugnisse, für die die Entscheidung über die Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 zurückgestellt worden ist, hat der Verfügungsberechtigte vor der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr auf Verlangen der zuständigen Zolldienststelle vorzuführen und nach ihrer Weisung anzumelden."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wenn“ die Worte „das Dokument nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 der Kommission vom 3. August 1972 über Durchführungsbestimmungen zu den zusätzlichen Bedingungen, denen aus Drittländern

- eingeführter Wein für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch entsprechen muß (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 191 S. 31) vorliegt oder wenn“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Brennwein“ die Worte „und für Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
5. In § 6 Abs. 5 werden nach dem Wort „Begleitdokument“ die Worte „oder eines Dokuments nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 1972“ durch das Datum „31. Dezember 1974“ ersetzt.
7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 1 Abs. 1 Nr. 1“ durch den Hinweis „§ 1 Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „Anleitung für die Eintragungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausschank“ die Worte „oder für etwaige Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse“ eingefügt.
- bb) Nummer 11 erhält folgende Fassung:
„11. In Spalte 2 müssen Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung eingetragen werden. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Ausgänge in Spalte 11.“
- cc) In den Nummern 5 bis 10 und 12 werden die angegebenen Ziffern der Spalte 2 bis 9 jeweils um eins, die Ziffern der Spalten 11 bis 15 jeweils um zwei erhöht.
- c) Die Tabellen „Eingang“ und „Ausgang“ werden wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Spalten 2 bis 9 werden Spalten 3 bis 10, die bisherigen Spalten 10 bis 15 werden Spalten 12 bis 17.
- bb) Hinter Spalte 1 wird eine neue Spalte 2 mit folgender Überschrift eingefügt:
„Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- cc) Hinter der neuen Spalte 10 wird eine neue Spalte 11 mit folgender Überschrift eingefügt:
„Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Ausgang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- dd) In der Überschrift der neuen Spalte 13 werden hinter dem Wort „Verwendungsart“ das Komma und die nachfolgenden Worte gestrichen.
8. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch den Hinweis „§ 1 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „Anleitung für die Eintragungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ausschank“ die Worte „oder für etwaige Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse“ eingefügt.
- bb) Nummer 16 erhält folgende Fassung:
„16. In Spalte 2 müssen Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung eingetragen werden. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Ausgänge in Spalte 14.“
- cc) In den Nummern 2, 6, 7, 9 bis 12, 14, 15 und 17 werden die angegebenen Ziffern der Spalten 2, 4, 6, 7 und 10 jeweils um eins, die Ziffern der Spalten 13, 14, 17, 19, 20 und 21 jeweils um zwei erhöht.
- c) Die Tabellen „Eingang“ und „Ausgang“ werden wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Spalten 2 bis 12 werden Spalten 3 bis 13, die bisherigen Spalten 13 bis 21 werden Spalten 15 bis 23.
- bb) Hinter Spalte 1 wird eine neue Spalte 2 mit folgender Überschrift eingefügt:
„Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- cc) Hinter der neuen Spalte 13 wird eine neue Spalte 14 mit folgender Überschrift eingefügt:
„Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Ausgang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- dd) In der Überschrift der neuen Spalte 16 werden hinter dem Wort „Flaschenfüllung“ das Komma und die nachfolgenden Worte gestrichen.
9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch den Hinweis „§ 1 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „Anleitung für die Eintragungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
„jedoch genügt bei etwaigen Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse monatliche Eintragung.“

- bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:
 „9. In Spalte 2 müssen Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung eingetragen werden. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Ausgänge in Spalte 10.“
- cc) In den Nummern 1, 5, 6, 7, 8 und 10 werden die angegebenen Ziffern der Spalten 2 bis 6 und 8 jeweils um eins erhöht; die Zahl „11“ wird jeweils durch die Zahl „13“ ersetzt.
- c) Die Tabellen „Eingang“ und „Ausgang“ werden wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Spalten 2 bis 8 werden Spalten 3 bis 9, die bisherigen Spalten 9 bis 11 werden Spalten 11 bis 13.
- bb) Hinter Spalte 1 wird eine neue Spalte 2 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- cc) In der Überschrift der neuen Spalte 9 werden hinter dem Wort „(Kellerei)“ das Komma und die nachfolgenden Worte gestrichen.
- dd) Hinter der neuen Spalte 9 wird eine neue Spalte 10 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Ausgang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
10. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch den Hinweis „§ 1 Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „Anleitung für die Eintragungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
 „jedoch genügt bei etwaigen Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse monatliche Eintragung.“
- bb) Nummer 12 erhält folgende Fassung:
 „12. In Spalte 2 müssen Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung eingetragen werden. Entsprechendes gilt für die Eintragung der Ausgänge in Spalte 10.“
- cc) In den Nummern 5, 8, 9, 11 und 13 werden die angegebenen Ziffern der Spalten 3 bis 7 jeweils um eins, die Ziffern der Spalten 11 und 13 jeweils um zwei erhöht.
- c) Die Tabellen „Eingang“ und „Ausgang“ werden wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Spalten 2 bis 8 werden Spalten 3 bis 9, die bisherigen Spalten 9 bis 13 werden Spalten 11 bis 15.
- bb) Hinter Spalte 1 wird eine neue Spalte 2 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- cc) Hinter der neuen Spalte 9 wird eine neue Spalte 10 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Ausgang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- dd) In der Überschrift der neuen Spalte 11 werden hinter dem Wort „(Kellerei)“ das Komma und die nachfolgenden Worte gestrichen.
11. Anlage 5 wird gestrichen.
12. Anlage 6 wird Anlage 5 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird der Hinweis „§ 1 Abs. 1 Nr. 4“ durch den Hinweis „§ 1 Abs. 4 Nr. 3“ ersetzt.
- b) Der Abschnitt „Anleitung für die Eintragungen“ wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
 „jedoch genügt bei etwaigen Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse monatliche Eintragung.“
- bb) In den Nummern 3, 4 und 7 werden die angegebenen Ziffern der Spalten 5 bis 9 jeweils um eins, die Ziffern der Spalten 11 bis 15 und 19 jeweils um zwei erhöht.
- c) Die Tabellen „Eingang“ und „Ausgang“ werden wie folgt geändert:
- aa) Die bisherigen Spalten 3 bis 10 werden Spalten 4 bis 11, die bisherigen Spalten 11 bis 19 werden Spalten 13 bis 21.
- bb) Hinter Spalte 2 wird eine neue Spalte 3 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.
- cc) Hinter der neuen Spalte 11 wird eine neue Spalte 12 mit folgender Überschrift eingefügt:
 „Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Ausgang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.

13. Anlage 7 wird wie folgt gefaßt:

„Anlage 7
(zu § 1 Abs. 4 Nr. 5)

Kontrollbuch für Zucker, Erzeugnisse und Stoffe,
die bei der Herstellung und Behandlung von Erzeugnissen verwendet werden

Name (Firma) des Geschäftsinhabers

.....

Wohnort und Ort seiner Hauptniederlassung

.....

Anleitung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände an buchführungspflichtigen Erzeugnissen und Stoffen unter „Eingang“ und unter „Ausgang“, jedes Erzeugnis und jeder Stoff auf einer besonderen Seite, einzutragen bzw. auszutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Tag des Eingangs oder Verbrauchs vorzunehmen, bei etwaigen Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse genügt monatliche Eintragung.
3. Die Menge der Erzeugnisse oder Stoffe ist in handelsüblicher Weise nach Stückzahl, Maß (Liter) oder Gewicht (Kilogramm) einzutragen.
4. In Spalte 5 ist die Verwendung der buchführungspflichtigen Erzeugnisse oder Stoffe einzutragen. Verwendungsart und verwendete Menge sind genau anzugeben.
5. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist das Buch abzuschließen (Jahresabschluß). Die vorhandenen Vorräte sind unter „Eingang“ neu vorzutragen. Bei hinreichendem Platz können die neuen Eintragungen für das gleiche Erzeugnis oder den gleichen Stoff auf derselben Buchseite unterhalb eines Trennungsstriches vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu wählen.
6. Erteilte Ausnahmegenehmigungen und Versuchserlaubnisse sowie das Ausmaß ihrer Ausnutzung sind in Spalte 5 bzw. 9 anzugeben.

Jahr

Bezeichnung der zur Erhöhung des Alkoholgehalts oder zur Süßung bestimmten Erzeugnisse oder Stoffe:

.....

Bezeichnung der zur Herstellung oder Behandlung der Erzeugnisse bestimmten Erzeugnisse oder Stoffe:

.....

Eingang

Datum des Eingangs	Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer oder Datum des Liefer- scheins oder der Rechnung	Menge (kg)	Name (Firma), Wohnort des Lieferanten sowie Datum der Lieferung	Bezeichnung der Erzeugnisse und Stoffe
1	2	3	4	5

Jahr

Bezeichnung der zur Erhöhung des Alkoholgehalts oder zur Süßung verwendeten Erzeugnisse oder Stoffe:

.....

Bezeichnung der zur Herstellung oder Behandlung der Erzeugnisse verwendeten Erzeugnisse oder Stoffe:

.....

Ausgang
 (Abschreibung der verbrauchten Menge)

Datum der Verwendung	Menge (kg oder Liter)	Verwendung unter Buch-Nr. Seite sowie Erzeugnis-Nr.	Bezeichnung der Erzeugnisse oder Stoffe
6	7	8	9

14. Die Anlage 8 wird Anlage 6 und wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden der Hinweis „zu § 1 Abs. 1 Nr. 6“ durch den Hinweis „zu § 1 Abs. 4 Nr. 4“ und die Worte „Buchführung für Hersteller von Branntwein aus Wein“ durch die Worte „Buchführung für Branntwein aus Wein, Rohbrand aus Wein oder aus Brennwein, Weinalkohol und Brennwein“ ersetzt.

b) In Abschnitt A Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„jedoch genügt bei etwaigen Schwankungen im Volumen der Erzeugnisse monatliche Eintragung“.

c) Abschnitt B., Zu Buchstabe a, wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Herstellers“ durch das Wort „Besitzers“ ersetzt.

bb) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Datum und Nummer des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.

cc) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Ausgang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.

dd) In Nummer 10 wird das Wort „Abgangs“ durch das Wort „Ausgangs“ ersetzt.

d) Abschnitt B., Zu Buchstabe b, wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Herstellers“ durch das Wort „Besitzers“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Nummer und Datum des Begleitdokuments, bei Eingang ohne Begleitdokument Nummer und Datum des Lieferscheins oder der Rechnung“.

15. Anlage 9 wird Anlage 8 und wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Über die Probe“ werden die Zeilen „Brennwein“ und „(bei Brennwein: Art, Herkunft, Menge und Alkoholgehalt des verwendeten Weindestillates).“ gestrichen.

b) Im Abschnitt „Vorgeschriebene chemische Analyse“ werden die Zeilen

„für Brennwein zusätzlich:

Prüfung nach Micko

Gaschromatographischer Befund

gestrichen.

c) Im Abschnitt „Gutachten“ erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Nach den Ergebnissen der unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommenen Analyse und des Sinnenbefundes entspricht diese Probe der angegebenen Herkunft und Qualität, den Verordnungen (EWG) Nr. 816/70 und Nr. 817/70, dem Weingesetz sowie den zu ihrer Durchführung erlassenen Vorschriften.“

Artikel 4

§ 2 der Verordnung über die Zulassung von deutschen Qualitätskennzeichnungen für ausländische Weine vom 29. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 259) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Text wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Sofern sie die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, dürfen Kalterersee-Weine des Jahrgangs 1971 abweichend von Absatz 1 Nr. 3 die Kennzeichnung „Auslese“ führen, wenn der zur Herstellung verwendete Most einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 11,4° aufgewiesen hat.“

Artikel 5

Die Schwefeldioxid-Verordnung vom 13. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1326), geändert durch die Antioxydantien-Verordnung vom 28. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2220), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der bisherige Text Absatz 1; folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Verzehrsfertiger Traubensaft, der Restgehalte von in § 1 Abs. 1 aufgeführten, nach Maßgabe des § 4 b Nr. 3 des Lebensmittelgesetzes als technische Hilfsstoffe verwendeten Stoffen in Mengen enthält, die 20 Milligramm in einem Kilogramm überschreiten, ist in der in Absatz 1 bezeichneten Weise kenntlich zu machen.“

2. In Anlage 1 wird folgende Nummer 14 angefügt:

„14. alkoholfreier Wein 120“.

3. In Anlage 2 wird folgende Nummer 11 eingefügt:

„11. Traubensaft 50“.

Artikel 6

Anlage 1 der Essenzen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1970 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1389), geändert durch die Antioxydantien-Verordnung vom 28. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2220), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden das Komma vor dem Wort „Steinklee“ durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und Waldmeister (Asperula odorata)“ gestrichen.
2. In Nummer 2 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Waldmeister (Asperula odorata) zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, die als Maiwein, Maibowle oder unter ähnlicher Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden (Höchstgehalt an Cumarin im verzehrsfertigen Getränk 5 ppm).“

Artikel 7

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 74 des Weingesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Artikel 2 treten am 1. Juli 1973 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. März 1973

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Einbanddecken 1972

Teil I: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
Teil II: 6,50 DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 7/73 und für Teil II der Nr. 5/73 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 22 40 86 bis 88.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung bzw. Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe: 0,85 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM; bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.